

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Anlage 2

Zwischen **GAUDLITZ GmbH**
 – im Folgenden **GAUDLITZ** oder **Besteller** genannt –
 und **Firma** _____
 – im Folgenden **Lieferant** oder **Lieferer** genannt –

ppm-Vereinbarung

ppm-Zielvereinbarung:

	ppm – Ziel
2020	
2021	
2022	

Die Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Die GAUDLITZ GmbH führt in regelmäßigen Abständen eine Lieferantenbewertung für die vom Lieferanten erbrachte Qualität durch. Die Ermittlung der Produktqualitätsfehlerquote wird nach der vom VDA empfohlenen ppm (parts per million) Berechnungsformel durchgeführt.

Sofern von GAUDLITZ das Anlieferungslos teilweise als fehlerhaft festgestellt wurde aber aus logistischen Gründen die tatsächliche Anzahl der fehlerhaften Teile nicht ermittelt werden kann, geht das gesamte Lieferlos als fehlerhaft in die Bewertung ein.

Die Unterschreitung der oben genannten ppm-Zielvereinbarung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Beseitigung aller Fehler sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung (KVP).

Gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Rechte von GAUDLITZ aus Mängeln werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(Lieferant) _____

 Datum

 Unterschrift/ Firmenstempel

(bitte zurück an GAUDLITZ GmbH – QM)